

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung  
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe :

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde Rudelzhausen nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters angabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner :

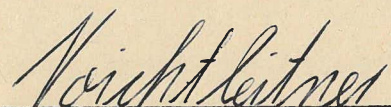
ab 01.01.1981	6,-- DM	ab 01.01.1991	25,-- DM
ab 01.01.1982	9,-- DM	ab 01.01.1993	30,-- DM
ab 01.01.1983	12,-- DM	ab 01.01.1995	35,-- DM
ab 01.01.1984	15,-- DM	ab 01.01.1997	40,-- DM
ab 01.01.1985	18,-- DM	ab 01.01.1999	45,-- DM
ab 01.01.1986	20,-- DM		

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, 07.11.1991

  
Voichtleitner, 1. Bürgermeister



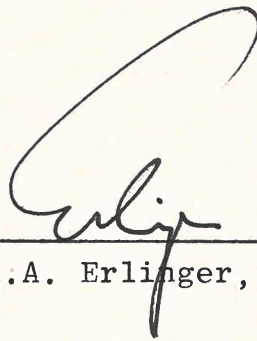
Bekanntmachungsvermerk der Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die vom Gemeinderat Rudelzhausen am 21.10.1991 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wurde durch Anschlag an den Ortstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Der Aushang erfolgte am 08.11.1991

Die Satzung wurde am 06.12.1991 wieder abgenommen.

Rudelzhausen, 06.12.1991



---

i.A. Erlinger, VA

# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Gemeinde Rudelzhausen · Kirchplatz 10 · 84104 Rudelzhausen

**Dienstgebäude**  
Kirchplatz 10  
84104 Rudelzhausen

**Parteiverkehr**  
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Mo. Mi. Do. 13.00 - 16.00 Uhr

**Telefon:** 08752/7295 oder 454  
**Telefax:** 08752/9961

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum:

19.03.1997

## Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

### (Kleineinleiterabgabebesatzung)

Der Gemeinderat Rudelzhausen hat in der Sitzung vom 17.03.1997 beschlossen, den § 6 der Kleineinleiterabgabebesatzung zu ändern.

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

ab 01.01.1996	30,-- DM
ab 01.01.1997	35,-- DM

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Rudelzhausen, 19.03.1997



Gemeinde Rudelzhausen

*Voichtleitner*  
Voichtleitner  
1. Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Ortstafeln vom  
20.03.1997 bis 04.04.1997.

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Mainburg  
(BLZ 750 515 65) Kto.-Nr. 331 421

Raiffeisenbank Hallertau eV - Rudelzhausen  
(BLZ 701 696 93) Kto.-Nr. 10600

Der Gemeinderat Rudelzhausen hat am 17.02.2003 folgenden Satzungsänderung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung, erläßt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Änderung:

### § 1 Änderung

§ 6 wird wie folgt geändert:


Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 20.02.2003

Gemeinde Rudelzhausen

  
Schickaneder  
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Ortstafeln vom 24.02.2003 bis 10.03.2003.

Gemeinde Rudelzhausen

Schickaneder  
1. Bürgermeister

angeheftet am: 25.02.03

abgenommen am: 20.3.03